

Satzung des Vereins „Bierland Oberfranken e.V.“ **mit dem Sitz in Bayreuth**

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bierland Oberfranken“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth
3. Der Geschäftsbezirk umfasst Oberfranken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsfähigkeit

1. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit zum Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth anzumelden.
2. Etwaige Gewinne und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten dem gemäß weder Gewinnanteile, noch sonstige unmittelbare Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nur unterhalten, soweit diese zur Erreichung des Satzungszwecks notwendig sind.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein dient der Imagepflege der Biervielfalt und Bierkultur in Oberfranken.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- a. Bereitstellung entsprechender Informationen
- b. Seminare
- c. Imagebildende Maßnahmen
- d. Förderung im Bereich des Fremdenverkehrs
- e. Förderung der interkulturellen Begegnung mit Brauereien anderer Länder und Regionen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - Alle Privatpersonen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Der Antragstellung wird schriftlich über die Aufnahme in den Verein unterrichtet.
3. Zu einem Ehrenmitglied kann durch die Vorstandschaft ernannt werden, wer sich auf hervorragende Art und Weise um die Zwecke und Aufgaben des „Bierland Oberfranken e. V.“ verdient macht. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins „Bierland Oberfranken“. Der Beitrag ist im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehende Minderungen des Beitrages, Stundungen oder befristeten Erlass von Beiträgen aus wichtigen Gründen zu gewähren.
5. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
 - d) Insolvenz
2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Widerspruchs.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
3. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regel vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten ein Antrag und die Beschlüsse als abgelehnt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll enthält die Art, den Inhalt und den Zweck der Einladung, den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung, den Namen des Leiters der Sitzung, die Gegenstände und das Ergebnis der Beratung, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen.
6. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer wahrgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 9

Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus zwölf Personen, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden als Stellvertreter, sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich auf die Dauer von drei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die erste Amtsperiode beträgt nur zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so besteht für den Rest der Wahlperiode der Vorstand aus den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. 1. Und 2. Vorsitzender sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte erledigt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Kassenführung untersteht grundsätzlich dem Vorstand.
8. Der Vorstand kann bis zu fünf Mitglieder des Vereins „Bierland Oberfranken“ in einen erweiterten Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand erhält bei den Vorstandssitzungen Stimmrecht.

§ 10

Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nach Bekanntgabe des Auflösungsvorschlags in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Staatliche Berufsschule Kulmbach zur Förderung der Ausbildung im Brauer- und Mälzerhandwerk.

§ 11

Gerichtsstand

Die Satzung ist am 8. Dezember 2004 errichtet.
Für Streitigkeiten aller Art zwischen Mitgliedern und dem Verein ist Bayreuth Gerichtsstand.

Unterschriften der Gründungsmitglieder
